

Curriculum für das Bachelorstudium

[Bezeichnung]

(englische Bezeichnung)

[\[Die englische Bezeichnung ist anzugeben\]](#)

Alle Tabellen stehen als Excel-Vorlage in einem gesonderten File zur Verfügung, welche vorrangig zu verwenden sind.

Curriculum 20xx in der Version 20yy

Dieses Curriculum wurde vom Senat der Technischen Universität (TU) Graz in der Sitzung vom xx.yy.20zz genehmigt.

Rechtsgrundlagen für dieses Studium sind das Universitätsgesetz (UG) sowie die Satzung der TU Graz in der jeweils geltenden Fassung.

[Blauer Text: Anleitung/Kommentar an die StuKos](#)

[Version 2023 \(gültig für Curricula, die ab 1.10.2024 in Kraft treten\)](#)

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINES.....	3
§ 1 GEGENSTAND DES STUDIUMS UND QUALIFIKATIONSPROFIL.....	3
§ 2 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG	5
§ 3 GLIEDERUNG DES STUDIUMS.....	5
§ 4 STUDIENEINGANGS- UND ORIENTIERUNGSPHASE.....	5
§ 5 GRUPPENGROßEN	6
§ 6 RICHTLINIEN ZUR VERGABE VON PLÄTZEN FÜR LEHRVERANSTALTUNGEN	7
II. STUDIENINHALT UND STUDIENABLAUF.....	7
§ 7 MODULE, LEHRVERANSTALTUNGEN UND SEMESTERZUORDNUNG	7
§ 8 WAHLMODUL[E]	10
§ 9 FREI WÄHLBARE LEHRVERANSTALTUNGEN.....	10
§ 10 BACHELORARBEIT.....	11
§ 11 ANMELDEVORAUSSETZUNGEN FÜR LEHRVERANSTALTUNGEN/PRÜFUNGEN.....	11
§ 12 AUSLANDSAUFENTHALTE UND PRAXIS	12
III. PRÜFUNGSORDNUNG UND STUDIENABSCHLUSS.....	12
§ 13 MODULNOTEN	12
§ 14 STUDIENABSCHLUSS	13
IV. INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	13
§ 15 INKRAFTTRETEN.....	13
§ 16 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	13
ANHANG I: MODULBESCHREIBUNGEN	14
ANHANG II: EMPFOHLENE FREI WÄHLBARE LEHRVERANSTALTUNGEN	15
ANHANG III: [OPTIONAL] ÄQUIVALENZLISTE	16

ANHANG IV: DEUTSCHE UND ENGLISCHE BEZEICHNUNGEN DER MODULE..... 19

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil

Das Bachelorstudium [Bezeichnung] ist ein [ingenieurwissenschaftliches/naturwissenschaftliches] Studium. Absolvent*innen dieses Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „BSc“, verliehen.

- (1) Gegenstand des Studiums
[Text]

Hier erfolgt eine kurze Skizzierung des Studiums als Orientierungshilfe für Studierende.

Inhalt und Ausrichtung des Studiums sollen kurz beschrieben werden. Hier kann u.a. auch die forschungsgeleitete Lehre und die Internationalisierung hervorgehoben werden. Bei der Erstellung des Curriculums ist auch auf die internationale Vergleichbarkeit der Studieninhalte Bedacht zu nehmen, insbesondere dann, wenn in mehreren Staaten Europas oder darüber hinaus fachspezifische Vorgaben bestehen.

- (2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Gemäß UG § 51 Abs. 2 Z 29 ist das Qualifikationsprofil „jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben“.

Das Qualifikationsprofil beschreibt den Inhalt und die Ergebnisse des gesamten Studienprogramms in **ergebnisorientierter** Formulierung.

Der Katalog der Lehrveranstaltungen des Curriculums ist an den Kompetenzen auszurichten, die im Qualifikationsprofil ausgewiesen sind; dies betrifft insbesondere die übertragbaren Kompetenzen (Soft Skills). Die im Qualifikationsprofil ausgewiesenen Kompetenzen müssen sich in den Modulbeschreibungen im Anhang I widerspiegeln.

Das Qualifikationsprofil muss entsprechend der „Dublin Descriptors“ für Bachelor-, Master- und Promotionsabschlüsse“ (https://tu4u.tugraz.at/fileadmin/public/Studierende_und_Bedienstete/Information/Lehre_an_der_TU_Graz/EQR-Deskriptoren_Niveau_7_NQR.pdf) gestaltet sein. Es wird besonders auf die Unterscheidung in den Beschreibungen zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudium sowie auch auf die Abgrenzung zum Doktoratsstudium hingewiesen.

Nachfolgend werden die verbindliche Gliederung sowie Formulierungsbeispiele gem. Dublin Descriptors angeführt. Kompetenzen und zu verwendende Schlüsselwörter müssen sich an den Deskriptoren (https://tu4u.tugraz.at/fileadmin/public/Studierende_und_Bedienstete/Information/Lehre_an_der_TU_Graz/EQR-Deskriptoren_Niveau_7_NQR.pdf) orientieren.

Die Absolvent*innen des Bachelorstudiums [Bezeichnung] verfügen über folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

Wissen und Verstehen

(insbesondere in diesem Abschnitt sollte die Spezifizierung des Studienfachs erfolgen)

Die Absolvent*innen

- können folgende wissenschaftliche Grundlagen erläutern / wiedergeben,
- sind in der Lage, die wichtigen Theorien und Methoden ihres Faches zu benennen,
- haben in folgenden Gebieten [\[hier angeben\]](#) Wissen [\[hier angeben\]](#) erworben, das an neueste Erkenntnisse in ihrem Fach / Studium anknüpft.

Anwenden von Wissen und Verstehen

(Optional: die beiden Abschnitte „Anwenden von Wissen und Verstehen“ sowie „Beurteilungen abgeben“ können zu einem Abschnitt „Wissensbasiertes Anwenden und Beurteilen“ zusammengefasst werden.)

Die Absolvent*innen

- können gelernte Theorien und Methoden ihres Faches anwenden,
- sind in der Lage, fachspezifische Fragestellungen [\[evtl. Spezifizieren, z.B. in Form von Experimenten, Entwürfen, Computerprogrammen\]](#) geringerer Komplexität zu bearbeiten,
- können Argumente formulieren, die zu Problemlösungen in ihrem Bereich führen,
- erlangen durch die Anwendung ihres Wissens und durch ihre Kenntnisse einen professionellen Zugang zu weiterführenden Studien oder zu ihrem Beruf.

Beurteilungen abgeben

Die Absolvent*innen

- sind in der Lage, die mit den fachspezifischen Methoden erworbenen Ergebnisse korrekt zu interpretieren und mit diesen Ergebnissen weiterzuarbeiten,
- können kritische und analytische Denkweisen und Methoden ihres Faches [\[ansatzweise / in einigen Aspekten\]](#) bezeichnen, vergleichen und beurteilen,
- können auf Grundlage von fachspezifischen Daten Einschätzungen vornehmen oder überprüfen, und dabei auch relevante soziale, wissenschaftliche und ethische Belange mitberücksichtigen.

Kommunikative und soziale Kompetenzen

(optional: die beiden Abschnitte „Kommunikative und soziale Kompetenzen“ sowie „Organisatorische Kompetenzen“ können zu einem Abschnitt „Kommunikative, organisatorische und soziale Kompetenzen“ zusammengefasst werden.)

Die Absolvent*innen

- können Kommunikations- und Präsentationstechniken adäquat einsetzen,
- sind in der Lage, wissenschaftliche Sachverhalte in einer den Fachstandards entsprechenden Weise schriftlich wiederzugeben,
- können Informationen, Ideen, Probleme und deren Lösungen Spezialist*innen als auch Nichtspezialist*innen vermitteln,
- [Weitere Kompetenzen, die hier aufgeführt werden können:](#) sind flexibel, anpassungs- und teamfähig.

Organisatorische Kompetenzen

Die Absolvent*innen

- verfügen über Lernstrategien für weitgehend autonomen Wissenserwerb,
- [Weitere Kompetenzen, die hier aufgeführt werden können:](#) sind in der Lage, Initiative zu übernehmen.

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und für den Arbeitsmarkt

[Text]

§ 2 Zulassungsvoraussetzung

Im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen ist für die Zulassung zum Studium die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der [deutschen/englischen/deutschen oder englischen] Sprache nachzuweisen. Die Form des Nachweises ist in einer Verordnung des Rektorats festgelegt.

Falls das Lehrangebot es erlaubt, das Studium wahlweise in englischer oder in deutscher Sprache zu absolvieren, muss bei der Zulassung nur die Kenntnis einer der beiden Sprachen nach Wahl der Zulassungswerber*innen nachgewiesen werden.

§ 3 Gliederung des Studiums

Das Bachelorstudium [Bezeichnung] mit einem Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Anrechnungspunkten umfasst sechs Semester und ist wie folgt modular strukturiert:

	ECTS
Pflichtmodul A: [Bezeichnung]	
Pflichtmodul B: [Bezeichnung]	
Weitere Pflichtmodule [Bezeichnung]	
Wahlmodule	
[Optional: Spezialisierungs-/Vertiefungsmodule]	
Frei wählbare Lehrveranstaltungen	9+x
[LV-Titel: z.B. Bachelorprojekt] (Bachelorarbeit)	
Summe	180

Eine allfällige Vertiefung oder Spezialisierung im Bachelorstudium muss in der Tabelle abgebildet sein. Die Tabelle ist so zu gestalten, dass die Auflistung der Studienbestandteile im Abschlusszeugnis dadurch vorgegeben wird. Bzgl. Modul, Umfang von frei wählbaren Lehrveranstaltungen etc. siehe Anmerkungen am Ende von § 7.

§ 4 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase des Bachelorstudiums [Bezeichnung] enthält einführende und orientierende Lehrveranstaltungen und Prüfungen des ersten und zweiten Semesters im Umfang von [8-20] ECTS-Anrechnungspunkten. Sie beinhaltet einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums sowie dessen weiteren Verlauf und soll als Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl dienen.
- (2) Folgende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) zugeordnet:

Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase im 1. und 2. Semester	SSt.	LV-Typ	ECTS	I	II

Anmerkung: Optional können hier zusätzliche Regeln für die Auswahl der Lehrveranstaltungen aus dieser Tabelle definiert werden.

- (3) Die Möglichkeit, vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase weitere Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen zu absolvieren, richtet sich nach den Bestimmungen des Satzungsteils Studienrecht idgF.

Die STEOP hat standardmäßig Wahlmöglichkeiten zu beinhalten (Pool-STEOP). Dazu sind folgende Punkte zu beachten:

- Es dürfen nur Lehrveranstaltungen aus dem 1. und 2. Semester herangezogen werden.
- Es müssen LV im Mindestumfang von 16 ECTS (8 ECTS pro Semester) und im Maximalumfang von 42 ECTS im Gesamtpool enthalten sein. Der STEOP-Umfang darf max. 20 ECTS umfassen und max. 22 ECTS dürfen darüber hinaus absolviert werden (vgl § 66 Abs 3 UG).
- Um Probleme mit Lehrveranstaltungsanmeldungen im Sommersemester zu vermeiden, muss sichergestellt sein, dass die Lehrveranstaltungen der STEOP bereits Ende Jänner beurteilt sind. Dies ist möglicherweise im Curriculum zu regeln.
- Die STEOP-Regelung ist so zu gestalten, dass im ersten Semester des Bachelorstudiums das Erreichen von 30 ECTS jedenfalls möglich ist.
- Es ist dabei zu berücksichtigen, dass der Orientierungscharakter der STEOP gewährleistet bleibt. Die Absolvierung der STEOP muss unabhängig vom Studienbeginn im Wintersemester als auch im Sommersemester innerhalb eines Semesters möglich sein.
- Im Rahmen der STEOP kann eine Orientierungs-LV im Umfang von bis zu 1 ECTS-Anrechnungspunkt vorgesehen werden.

§ 5 Gruppengrößen

Folgende maximale Teilnehmendenzahlen (Gruppengrößen) werden festgelegt:

Die nachfolgende Tabelle führt beispielhaft einige LV-Typen auf. Weitere im Curriculum verwendete LV-Typen sind in der Tabelle zu ergänzen.

Vorlesung (VO) Vorlesungsanteil von VU	Keine Beschränkung
Übung (UE) Übungsanteil von VU	[25]
Laborübung (LU)	[6]
Seminar [SE]	[20]

Bei der Festlegung der maximalen Gruppengrößen muss insbesondere auf die räumliche Situation und die notwendige Geräteausstattung Rücksicht genommen werden. Die in der Tabelle genannten Gruppengrößen sind als dringende Empfehlung zu verstehen. Abweichungen zu den hier vorgeschlagenen maximalen Gruppengrößen sind zu begründen.

§ 6 Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen

- (1) Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an, als verfügbare Plätze vorhanden sind, dann erfolgt die Aufnahme der Studierenden nach dem folgenden Reihungsverfahren, wobei die einzelnen Kriterien in der angegebenen Reihenfolge anzuwenden sind:
 - a. Stellung der Lehrveranstaltung im Curriculum (gem. § 7 und § 8): Die Lehrveranstaltung ist im Curriculum, für das die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt, in den Pflicht- oder Wahlmodulen vorgeschrieben. Diese Lehrveranstaltungen werden gleichrangig gereiht und jeweils gegenüber den frei wählbaren Lehrveranstaltungen bevorzugt.
 - b. Im Studium absolvierte/anerkannte ECTS-Anrechnungspunkte: Für die ECTS-Reihung werden alle Leistungen des Studiums, für das die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt, herangezogen. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.
 - c. Bisher benötigte Semesteranzahl im Studium: Reihung nach der Anzahl der bisher benötigten Semester innerhalb des Studiums. Eine höhere Anzahl wird bevorzugt gereiht.
 - d. Losentscheid: Ist anhand der vorangehenden Kriterien keine Reihungsentscheidung möglich, entscheidet das Los.
- (2) An Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an der TU Graz absolvieren, werden vorrangig bis zu 10 % der Plätze vergeben.

II. Studieninhalt und Studienablauf

§ 7 Module, Lehrveranstaltungen und Semesterzuordnung

Die einzelnen Lehrveranstaltungen dieses Bachelorstudiums und deren Gliederung in Pflicht- und Wahlmodule sind nachfolgend angeführt. Die in den Modulen zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden oder Fertigkeiten werden im Anhang I näher beschrieben. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zur Semesterfolge stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf Vorwissen aufbaut und das Arbeitspensum des Studienjahres 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

Anmerkung: Wenn sich die folgende Tabelle über mehrere Seiten erstreckt, ist der Tabellenkopf auch auf jeder Folgeseite auszuweisen.

Bachelorstudium [Bezeichnung]					Semester mit ECTS-Anrechnungspunkten					
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS	I	II	III	IV	V	VI
Pflichtmodul A: [Bezeichnung]										
[A.1]	[LV-Titel A.1]	S _{A.1}	T _{A.1}	C _{A.1}	C _{A.1}					
[A.2]	[LV-Titel A.2]	S _{A.2}	T _{A.2}	C _{A.2}		C _{A.2}				
	...									
Zwischensumme Pflichtmodul A		SuS_A		SuE_A						
Pflichtmodul B: [Bezeichnung]										
[B.1]	[LV-Titel B.1]	S _{B.1}	T _{B.1}	C _{B.1}	C _{B.1}					
[B.2]	[LV-Titel B.2]	S _{B.2}	T _{B.2}	C _{B.2}		C _{B.2}				
	...									
Zwischensumme Pflichtmodul B		SuS_B		SuE_B						

Bachelorprojekt [Bezeichnung]								
Summe Pflichtmodule	SuSp	SuEp	SuI.P	SuII.P	SuIII.P	SuIV.P	SuV.P	SuVI.P
[Wahlmodul K] [optional: Wahlmodul L]								
Summe Wahlmodul[e] gem. § 8	SuSw	SuEw	SuI.W	SuII.W	SuIII.W	SuIV.W	SuV.W	SuVI.W
Frei wählbare Lehrveranstaltungen gem. § 9		6+x						
Summe Gesamt	SuSst	120	30	30	30	30	30	30

Ist im Studium eine Vertiefung oder Spezialisierung vorgesehen, so ist diese in der Tabelle entsprechend abzubilden.

Es wird empfohlen, für diese Tabelle die dem Mustercurriculum beigelegte Excel-Vorlage zu verwenden und die Tabellen erst vor der Einreichung in das Word-Dokument hineinzukopieren. Es wird darum gebeten, die Tabellenüberschriften bei jedem Seitenumbruch im Word-Dokument mit zu kopieren.

[Beispiele für optionale Fußnoten:

¹: Diese Lehrveranstaltung wird mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

²: Diese Lehrveranstaltung wird ausschließlich in englischer Sprache angeboten

³: 2/3 Sst./Vorlesungsteil, 1/3 Sst./Übungsteil.]

Ad Fußnote 3: Bei Lehrveranstaltungen vom Typ VU ist es notwendig, den Anteil von Vorlesungen und Übungen im Curriculum auszuweisen.

Anmerkung zu den Fußnoten: Die Fußnoten sollen fortlaufend durchnummeriert werden. Die Fußnoten sollen auf jeder Seite vorkommen, auf der sie referenziert werden.

Gliederung in Module:

Module bilden die Grundbausteine des Studiums. Die Modularisierung ergibt sich aus den Zielen des Bologna-Prozesses und den daraus abgeleiteten Empfehlungen, die beispielsweise von der Österreichischen Bologna Follow-Up Gruppe erstellt wurden (https://tu4u.tugraz.at/fileadmin/public/Studierende_und_Bedienstete/Information/Lehre_an_der_TU_Graz/BFUG_Empfehlung_zu_ECTS-Leitfaden_2015_final_Modularisierung.pdf).

Ein Modul ist ein Verbund von inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehr- und Lernblöcken und besteht aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen. Modularisierte Lehrangebote ermöglichen eine didaktisch sinnvolle Verknüpfung aus verschiedenen Bereichen, um u. a. vernetztes bzw. fachübergreifendes Denken zu fördern. Modularisierung ist die thematische und kompetenzorientierte Zusammenführung einzelner Lehr- und Lerninhalte zu übersichtlichen, vordefinierten Einheiten (Modulen) des Studiums. Ein Modul soll einen Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten nicht überschreiten. Innerhalb eines Studienplans sollen die Module vergleichbaren Umfang haben (maximaler Unterschied 1:2).

Strukturierung des Bachelorstudiums:

Vertiefungsrichtungen bzw. Spezialisierungen:

Eine Gliederung in zwei oder mehrere Vertiefungsrichtungen (Spezialisierungen) ist möglich. Dazu müssen Regeln definiert werden, welche Module zu Vertiefungsrichtungen zusammengefasst werden können.

Differenzierung in Pflicht- und Wahlmodule:

- Pflichtmodule sind Module, die verpflichtend absolviert werden müssen. Pflichtmodule können entweder so gestaltet sein, dass
 - o Alle Lehrveranstaltungen des Moduls zur Gänze zu absolvieren sind.
 - o Die Mehrheit der Lehrveranstaltungen des Moduls zu absolvieren sind und einzelne Lehrveranstaltungen wahlweise zu absolvieren sind (mit der CuKo zu diskutieren).

Die Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule sind jedenfalls in jedem Studienjahr anzubieten.

- In einem Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen aus einem Katalog an Wahllehrveranstaltungen in einem vorgegebenen Ausmaß an ECTS-Anrechnungspunkten zu wählen und zu absolvieren. Dabei können im Curriculum Regeln für die Auswahl dieser Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Wahlmodulen festgelegt werden. Ebenso können Regeln zur Auswahl von Wahlmodulen festgelegt werden, sodass einzelne davon auch verpflichtend für definierte Vertiefungsrichtungen gelten.

Lehrveranstaltungen aus Modulen, die Vertiefungen (Spezialisierungen) zugeordnet sind, sind jedenfalls in jedem Studienjahr anzubieten.

Bei Wahlmodulen ist sicherzustellen, dass in jedem Studienjahr genügend wählbare Lehrveranstaltungen angeboten werden.

Basiswissen in Gender und Diversity:

Es ist vorzusehen, dass Basiswissen aus dem Bereich Gender und Diversity in angemessener Weise im Studienplan berücksichtigt wird. Diese Inhalte können entweder ganz oder teilweise in Lehrveranstaltungen gemeinsam mit anderen Inhalten oder in eigenen Lehrveranstaltungen vermittelt werden. Welche Lehrveranstaltungen in welchem Umfang zu diesem Themenkomplex beitragen, ist beispielsweise über eine Fußnote klar ersichtlich zu machen. Die konkreten Inhalte sind in der Modulbeschreibung auszuweisen. Für geeignete Lehrveranstaltungen kann auf das Angebot der STS-Unit zurückgegriffen werden. Die STS-Unit und das Büro für Gleichstellung und Frauenförderung können im Fall von Beratungsbedarf hinsichtlich der Implementierung bzw. Erweiterung von Lehrveranstaltungen kontaktiert werden.

Englischsprachige Lehrveranstaltungen

Sofern im Bachelorstudium englischsprachige Lehrveranstaltungen vorgesehen sind, benötigen diese einen englischen Titel und den Hinweis auf die entsprechende Abhaltung.

30/60 ECTS je Semester/Studienjahr:

Das UG legt lediglich fest, dass ein Studienjahr 60 ECTS-Anrechnungspunkte beinhalten muss. Im Rahmen der ECTS-Richtlinien der Europäischen Kommission ist aber darauf Rücksicht zu nehmen, dass jedes Semester 30 ECTS-Anrechnungspunkte beinhaltet. Geringfügige Abweichungen von den 30 ECTS-Anrechnungspunkten in einem Semester sind möglich, wobei ein Studienjahr 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen muss.

Identische ECTS-Anrechnungspunkte für LV in allen Curricula

Eine Lehrveranstaltung muss in allen Curricula, in denen sie verwendet wird, dieselbe Anzahl von ECTS-Anrechnungspunkten aufweisen; weitere Vorgaben diesbzgl. in der [Checkliste Studienplan](#).

§ 8 Wahlmodul[e]

Für jedes in § 7 angeführte Wahlmodul ist ein Wahlmodulkatalog anzuführen. Details zur Auswahl der Lehrveranstaltungen sind zu spezifizieren.

- (1) Für das Wahlmodul [Bezeichnung] sind Lehrveranstaltungen im Umfang von [XX] ECTS-Anrechnungspunkten aus dem nachfolgenden Wahlmodulkatalog zu absolvieren.

Anmerkung: Wenn sich die folgende Tabelle über mehrere Seiten erstreckt, ist der Tabellenkopf auch auf jeder Folgeseite auszuweisen.

Wahlmodul [K] [Bezeichnung]					
Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS	WS	SS
[K.1] [LV-Titel]	S ₁	T ₁	C ₁		
[K.2] [LV-Titel]	S ₂	T ₂	C ₂		
[K.3] [LV-Titel]	S ₃	T ₃	C ₃		

Optionale Textvariante für ein Modul im Rahmen der Kooperation Unite!:

- (2) [Optional] Das Modul [XX] kann im Rahmen der Unite!-Kooperation vollständig an der Universität [Name] absolviert werden. Ein dazu notwendiger Auslandsaufenthalt z.B. über Erasmus+ ist rechtzeitig zu beantragen.

Unite! ist ein Netzwerk von Universitäten aus neun europäischen Ländern mit dem Ziel, ein neues Modell eines transeuropäischen interuniversitären Campus zu schaffen - für Studierende, Forschende und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Unite!-Module sollen die Möglichkeit zu einem Studierendenaustausch im Rahmen dieser Kooperation bieten. Solche Module sollen in den Studienplänen implementiert werden, um die Internationalisierungsprogramme zu fördern.

Zur Implementierung von Unite!-Modulen wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den dafür infrage kommenden Partneruniversitäten empfohlen. Je nach Übereinkunft mit der Partneruniversität können Unite!-Module thematisch beschrieben werden oder festgelegte Lehrveranstaltungen enthalten.

Bei Fragen steht das International Office - Welcome Center zur Verfügung.

§ 9 Frei wählbare Lehrveranstaltungen

- (1) Die im Rahmen der frei wählbaren Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium [Bezeichnung] zu absolvierenden Lehrveranstaltungen dienen der individuellen Schwerpunktsetzung und Weiterentwicklung der Studierenden und können frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten, sowie aller inländischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gewählt werden. Anhang II enthält eine Empfehlung für frei wählbare Lehrveranstaltungen.
- (2) Sofern einer frei zu wählenden Lehrveranstaltung keine ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind, wird jede Semesterstunde (SSt.) dieser Lehrveranstaltung mit einem ECTS-Anrechnungspunkt bewertet. Sind solche Lehrveranstaltungen jedoch vom Typ Vorlesung (VO), so werden ihnen 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte pro SSt zugeordnet.

- (3) Weiters besteht gemäß § 12 die Möglichkeit, eine berufsorientierte Praxis oder kurze Studienaufenthalte im Ausland im Rahmen der frei wählbaren Lehrveranstaltungen [im Ausmaß von bis zu xx ECTS] zu absolvieren.

§ 10 Bachelorarbeit

Gemäß § 80 UG ist eine Bachelorarbeit im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen. Es sind nähere Bestimmungen über die Abfassung von Bachelorarbeiten aufzunehmen.

Typischerweise werden Bachelorarbeiten im Rahmen von Projekten oder Seminaren angefertigt, in deren Rahmen die Abschlussdokumente nicht nur inhaltlich, sondern auch in ihrer formalen Ausführung als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden können. Die Lehrveranstaltung Bachelorprojekt [Bezeichnung] soll einen Rahmen von 5 ECTS-Anrechnungspunkten nicht unterschreiten, die Obergrenze für die Arbeit richtet sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Studienrichtung. Der Arbeitsaufwand der Studierenden darf jedoch 15 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreiten.

Es ist eine Bachelorarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung [Titel: z.B. Bachelorprojekt [Bezeichnung]] zu verfassen. Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige, schriftliche Arbeit. Das Thema hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit [Nennung konkreter Module, Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungstypen oder Inhalte] zu stehen. Das fachliche Niveau der Bachelorarbeit hat dem Ausbildungsstand des 6. Semesters zu entsprechen.

§ 11 Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen/Prüfungen

[Variante 1: Mit Ausnahme der Bestimmungen, die die Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 4 betreffen, sind keine Bedingungen zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen/Prüfungen festgelegt.]

[Variante 2: Zusätzlich zu den Bestimmungen, die die Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 4 betreffen, sind folgende Bedingungen zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen/Prüfungen festgelegt:

Lehrveranstaltung/Prüfung	Voraussetzung

Gemäß § 58 Abs. 7 UG darf im Curriculum als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen/Prüfungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, der Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung bei einer oder mehreren Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festgelegt werden.]

Alle Anmeldevoraussetzungen müssen bei der Einreichung (Aussenden für die Stellungnahme) gesondert begründet werden.

§ 12 Auslandsaufenthalte und Praxis

(1) Empfohlene Auslandsstudien

Studierenden wird empfohlen, in ihrem Studium einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Dafür [kommt/kommen] in diesem Bachelorstudium insbesondere [das/die] [... bis ...] Semester in Frage.

Ferner können auf Antrag an das zuständige studienrechtliche Organ auch die erbrachten Leistungen von kürzeren Studienaufenthalten im Ausland, wie beispielsweise die aktive Teilnahme an internationalen Sommer- bzw. Winterschulen, im Rahmen der frei wählbaren Lehrveranstaltungen anerkannt werden.

Optional: Weitere Maßnahmen zur Förderung von Auslandsaufenthalten, wie etwa

- Angabe von bereits bestehen Kooperationsinstitutionen
- „vorgefertigte Auslandsmodule“
- Austauschmodule
- Unite!-Module (ein Modul, das zur Gänze an einer der Partneruniversitäten im Rahmen der Unite!-Kooperation absolviert werden muss)

sind hier anzufügen (siehe § 7 Abs. 2 Z 7 des Satzungsteils Studienentwicklung).

(2) Praxis

[Variante 1: Im Rahmen der frei wählbaren Lehrveranstaltungen [optional: der Wahlmodule] besteht die Möglichkeit, eine berufsorientierte Praxis zu absolvieren.]

[Variante 2: Studierenden wird empfohlen, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der frei wählbaren Lehrveranstaltungen zu absolvieren.]

Dabei entsprechen jeder Arbeitswoche bei Vollbeschäftigung 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte. Als Praxis gilt auch die aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung. Diese Praxis hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen und ist vom zuständigen studienrechtlichen Organ zu genehmigen.

Anmerkung: Wenn von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, berufsorientierte Praxis im Rahmen von Wahlmodulen anzuerkennen, sind hier entsprechende Rahmenbedingungen/Obergrenzen für die Anerkennung zu definieren. Dies ist auch in der Tabelle in § 8 abzubilden.

III. Prüfungsordnung und Studienabschluss

§ 13 Modulnoten

Die Beurteilung der Module hat so zu erfolgen, dass der nach ECTS- Anrechnungspunkten gewichtete Notendurchschnitt der im Modul zu absolvierenden Prüfungen herangezogen wird. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als 0,5 sind, aufzurunden, sonst abzurunden. Prüfungen, deren Beurteilung ausschließlich die erfolgreiche/nicht erfolgreiche Teilnahme bestätigt, sind in diese Berechnung der Modulnote nicht einzubeziehen. Die positive Beurteilung eines Moduls setzt die positive Beurteilung aller im Modul zu absolvierenden Prüfungen voraus.

§ 14 Studienabschluss

- (1) Mit der positiven Beurteilung aller gemäß § 3 zu erbringenden Studienleistungen wird das Bachelorstudium abgeschlossen.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Abschlusszeugnis auszustellen. Das Abschlusszeugnis über das Bachelorstudium [Bezeichnung] enthält
 - a. eine Auflistung aller absolvierten Module gemäß § 7 (inklusive ECTS-Anrechnungspunkte) und deren Beurteilungen,
 - b. [Optional: Die gewählte Vertiefungsrichtung]
 - c. die Beurteilung der Bachelorarbeit,
 - d. den Gesamtumfang in ECTS-Anrechnungspunkten der frei wählbaren Lehrveranstaltungen gemäß § 9 sowie
 - e. die Gesamtbeurteilung.

IV. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Curriculum 20XX [in der Version 20YY] tritt mit dem 1. Oktober 20jj in Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Eine passende Formulierung wird im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zur Verfügung gestellt.

Bei Neueinrichtung eines Bachelorstudiums ist dieser § 16 zu löschen.

Anhang zum Curriculum des Bachelorstudiums [Bezeichnung]

Anhang I: Modulbeschreibungen

Die Definition der vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten der Module erfolgt jeweils durch eine stichwortartige Auflistung der wichtigsten Lehrinhalte und eine Definition der Lehrziele in Form einer Ausformulierung der von den Studierenden im betreffenden Modul erworbenen Kompetenzen. Die im Qualifikationsprofil ausgewiesenen Kompetenzen müssen sich hier widerspiegeln.

Modul [A]	[Titel]
ECTS-Anrechnungspunkte	[...]
Inhalte	[...]
Erwartete Lernergebnisse	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, [...]</p> <p>[Es sind 5 bis 8 Learning Outcomes pro Modul zu formulieren, welche die fachlichen und methodischen sowie, wenn möglich, sozialen und personalen Kompetenzen widerspiegeln. Sie sind am Qualifikationsprofil des Studiums auszurichten. Beispieltext:</p> <p>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • partielle Differentialgleichungen zu klassifizieren, • die Normaltypen linearer PDEs 2. Ordnung analytisch zu lösen, • geeignete numerische Lösungsverfahren für die Grundtypen auszuwählen.]
Inhaltliche Voraussetzungen für die Teilnahme	Angabe von empfohlenen Kenntnissen, Fähigkeiten und die Nennung von etwaigen obligatorischen Vorgängermodulen
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Z.B. jedes Semester, jedes Studienjahr, jedes zweite Studienjahr

Anhang II: Empfohlene frei wählbare Lehrveranstaltungen

Frei wählbare Lehrveranstaltungen können gem. § 9 dieses Curriculums frei gewählt werden.

Im Sinne einer Verbreiterung der Wissensbasis werden Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Fremdsprachen, soziale Kompetenz, Technikfolgenabschätzung sowie Frauen- und Geschlechterforschung empfohlen. Insbesondere wird auf das Angebot folgender Serviceeinrichtungen hingewiesen:

- Sprachen, Schlüsselkompetenzen und Interne Weiterbildung und
- Science, Technology and Society Unit (STS Unit) der TU Graz, bzw.
- Treffpunkt Sprachen,
- Transferinitiative für Management- und Entrepreneurship-Grundlagen, Awareness, Training und Employability (TIMEGATE) sowie
- Zentrum für Soziale Kompetenz der Universität Graz.

[Optional: Zusätzlich werden noch folgende Lehrveranstaltungen empfohlen:

Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS	Semester

]

Anhang III: [Optional] Äquivalenzliste

Bei kleinen Änderungen ist eine Tabelle anzuführen. Bei großen Änderungen sind zwei Tabellen anzuführen, eine Tabelle für Studierende, die in das neue Curriculum umsteigen und eine Tabelle für Studierende, die im auslaufenden Curriculum verbleiben. Bezeichnungen: Bei kleiner Änderung -> „vorhergehendes Curriculum“ bzw. bei großer Änderung -> „auslaufendes Curriculum“.

- (1) Durchführungsbestimmungen beim Umstieg vom Curriculum [Bezeichnung] [in der Version 20YY] ins Curriculum [Bezeichnung] [in der Version 20ZZ]

Wenn im auslaufenden Curriculum für eine Prüfung des neuen Curriculums keine entsprechende Prüfung vorgesehen war, ist ggf. in der rechten Spalte die Zeile „keine Entsprechung“ anzuführen (siehe Bsp. unten). Zur besseren Darstellung wurden mögliche Beispiele für Äquivalenzen einzelner bzw. mehrerer Lehrveranstaltungen angegeben.

Auf der linken Seite der Tabelle sind Lehrveranstaltungen des gegenständlichen Curriculums gelistet. Auf der rechten Seite der Tabelle sind die entsprechenden äquivalenten Lehrveranstaltungen des [vorhergehenden/auslaufenden] Curriculums des Bachelorstudiums [Bezeichnung] gelistet, welche für Lehrveranstaltungen des aktuellen Curriculums [bei großer Änderung: bei Umstieg in dieses] anerkannt werden. Lehrveranstaltungen des [vorhergehenden/auslaufenden] Curriculums, die gemäß dieser Liste keine Entsprechung haben, können im Rahmen der frei wählbaren Lehrveranstaltungen verwendet werden.

Lehrveranstaltungen, die bezüglich Titel und Typ, sowie Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte oder Semesterstundenanzahl übereinstimmen, sind äquivalent und werden deshalb nicht in der Liste angeführt.

Curriculum [Bezeichnung] in der Fassung [20YY]					[Vorhergehendes/Auslaufendes] Curriculum [Bezeichnung] in der Fassung [20ZZ]				
	Lehrveranstaltung	LV-Typ	ECTS	SSt.		Lehrveranstaltung	LV-Typ	ECTS	SSt.
Bsp. für Einzelanerkennung									
[A.1]	[Lehrveranstaltungstitel A.1]				[a.1]	[Lehrveranstaltungstitel a.1]			
Bsp. für Gruppenanerkennung									
[C.1]	[Lehrveranstaltungstitel C.1]				[b.3]	[Lehrveranstaltungstitel b.3]			
[C.2]	[Lehrveranstaltungstitel C.2]								
[E.3]	[Lehrveranstaltungstitel E.3]				[c.4]	[Lehrveranstaltungstitel c.4]			

					[c.5]	und [Lehrveranstaltungstitel c.5]			
Bsp. für Äquivalenz mit Auswahlmöglichkeit									
[D.2]	[Lehrveranstaltungstitel D.2] oder				[d.2]	[Lehrveranstaltungstitel d.2]			
[D.3]	[Lehrveranstaltungstitel D.3]								
[D.2]	[Lehrveranstaltungstitel D.2]				[d.2] [d.3]	[Lehrveranstaltungstitel d.2] oder [Lehrveranstaltungstitel d.3]			
Bsp. für keine Äquivalenz									
[F.4]	[Lehrveranstaltungstitel F.4]					[individuelle Anerkennung]			

(2) [Optional, bei großer Änderung] Durchführungsbestimmungen beim Verbleib im auslaufenden Curriculum [Bezeichnung] [in der Version 20ZZ]

Wenn im neuen Curriculum für eine Lehrveranstaltung des auslaufenden Curriculums keine entsprechende Lehrveranstaltung vorgesehen ist, ist ggf. in der rechten Spalte die Zeile „wird weiterhin angeboten/individuelle Anerkennung“ anzuführen (siehe Bsp. Unten).

Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass ein Abschluss des Studiums nach dem alten Curriculum bis zum Ende der Übergangsfrist möglich ist. Zur besseren Darstellung wurden mögliche Beispiele für Äquivalenzen einzelner bzw. mehrerer Lehrveranstaltungen angegeben.

Auf der linken Seite der Tabelle werden die Lehrveranstaltungen des auslaufenden Curriculums des Bachelorstudiums [Bezeichnung] gelistet. Auf der rechten Seite der Tabelle sind Lehrveranstaltungen dieses Curriculums gelistet, welche bei Verbleib im auslaufenden Curriculum anstelle der dort vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert werden können, sofern die im auslaufenden Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen nicht mehr angeboten werden.

Lehrveranstaltungen, die bezüglich Titel und Typ, sowie Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte oder Semesterstundenanzahl übereinstimmen, sind äquivalent und werden deshalb nicht in der Liste angeführt.

Auslaufendes Curriculum [Bezeichnung] in der Fassung [20ZZ]					Curriculum [Bezeichnung] in der Fassung [20YY]				
	Lehrveranstaltung	LV-Typ	ECTS	SSt.		Lehrveranstaltung	LV-Typ	ECTS	SS..
Bsp. für Einzelanerkennung									
[A.1]	[Lehrveranstaltungstitel A.1]				[a.1]	[Lehrveranstaltungstitel a.1]			
Bsp. für Gruppenanerkennung									
[C.1]	[Lehrveranstaltungstitel C.1]				[b.3]	[Lehrveranstaltungstitel b.3]			
[C.2]	[Lehrveranstaltungstitel C.2]								
[E.3]	[Lehrveranstaltungstitel E.3]				[c.4]	[Lehrveranstaltungstitel c.4]			
					[c.5]	[Lehrveranstaltungstitel c.5]			
Bsp. für Äquivalenz mit Auswahlmöglichkeit									
[D.2]	[Lehrveranstaltungstitel D.2]				[d.2]	[Lehrveranstaltungstitel d.2]			
[D.3]	[Lehrveranstaltungstitel D.3]								
[D.2]	[Lehrveranstaltungstitel D.2]				[d.2]	[Lehrveranstaltungstitel d.2]			
					[d.3]	[Lehrveranstaltungstitel d.3]			
Bsp. für keine Äquivalenz									
[F.4]	[Lehrveranstaltungstitel F.4]					[individuelle Anerkennung]			

Anhang IV: Deutsche und englische Bezeichnungen der Module

Für das Abschlusszeugnis werden deutsche und englische Bezeichnungen der Module benötigt.

Modul	Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
[A]	[Bezeichnung des Moduls gem. § 3]	[Englische Bezeichnung des Moduls]